

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 01.10.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A.Lecerf beantragt die Dringlichkeit für folgende Punkte:

- Bezeichnung eines effektiven Mitglieds und Ersatzmitglieder des ÖSHZ

- Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages aus Gründen der Dringlichkeit

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Diese Punkte werden am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 15 und Nummer 16 verabschiedet.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02. September 2015 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.09.2015.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben des Provinzkollegiums vom 28. September 2015 die Auszahlung der 2. Tranche der finanziellen Unterstützung der Gemeinden hinsichtlich der anteiligen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste bestätigt wird. Für die Gemeinde Lontzen bedeutet das ein Zuschuss in Höhe von 7.564,50 €.

3. Aufnahme der Bestimmungen zum Halten und Parken in die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung als „Teil 2: Park- und Haltevergehen“

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 119bis, 123 134 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, insbesondere Artikel 3, 3°, bezüglich der Verkehrsverstöße, die künftig per Verwaltungsstrafen geahndet werden können;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. März 2014 über die kommunalen Verwaltungsanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte;

Nach Durchsicht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen;

In Erwägung, dass der Königliche Erlass vom 9. März 2014 es den Gemeinderäten erlaubt, in ihren Verordnungen bei Verstößen gegen die im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 vorgesehenen und im Königlichen Erlass vom 9. März 2014 aufgeführten Park- und Haltebestimmungen administrative Geldbußen vorzusehen;

In Erwägung, dass die Bürgermeister der Polizeizone Weser-Göhl sich für eine administrative Verfolgung der oben erwähnten Park- und Haltebestimmungen ausgesprochen haben;

Beschließt einstimmig:

1) Artikel 1 bis Artikel 186 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen als Teil I „Öffentliche Ordnung – Öffentliche Sauberkeit – Öffentliche Ruhe“ der neuen allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung hinzuzufügen ;

3) in der neuen allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen einen Teil II „Park- und Haltevergehen“ wie folgt einzufügen:

TEIL II:

Park- und HALTEVERGEHEN

Artikel P1

Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 55 EUR geahndet werden:

P1.1) In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken verboten, außer:

- an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben "P" gekennzeichnet sind; - an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt.

P1.2) Auf öffentlichen Straßen, die mit Fahrbahnanhebungen ausgestattet sind, die durch die Verkehrsschilder A14 und F87 oder an Kreuzungen nur durch das Verkehrsschild A14 angekündigt werden oder in einer durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zone liegen, ist es vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung untersagt, auf den Fahrbahnanhebungen zu halten oder zu parken.

P1.3) In Fußgängerbereichen ist das Parken verboten.

P1.4) Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen rechts im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung abgestellt sein. In Einbahnstraßen können sie jedoch auf der einen oder auf der anderen Seite abgestellt sein.

P1.5) Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen wie folgt abgestellt sein:

- außerhalb der Fahrbahn auf dem ebenerdigen Seitenstreifen oder, außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Seitenstreifen jeglicher Art;
- falls es sich um einen Seitenstreifen handelt, den Fußgänger benutzen müssen, muss an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Durchgang von mindestens 1,50 Meter Breite für sie zur Verfügung stehen;
- ist der Seitenstreifen nicht breit genug, muss das Fahrzeug teils auf dem Seitenstreifen und teils auf der Fahrbahn abgestellt werden;
- in Ermangelung eines befahrbaren Seitenstreifens muss das Fahrzeug auf der Fahrbahn abgestellt werden.

P1.6) Ganz oder teilweise auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge müssen:

1. in größtmöglicher Entfernung von der Fahrbahnachse,
2. parallel zum Fahrbahnrand, außer bei besonderer Gestaltung der Ortslage,
3. in einer einzigen Fahrzeugreihe abgestellt sein.

Motorräder ohne Beiwagen oder Anhänger dürfen jedoch im rechten Winkel zum Fahrbahnrand abgestellt werden, sofern sie dabei die angezeigte Abstellmarkierung nicht überschreiten.

P1.7) Fahrräder und zweirädrige Kleinkraftmäder müssen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten Parkzonen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden, außer an den gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe f) des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße gekennzeichneten Stellen.

P1.8) Motorräder dürfen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten Parkzonen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.

P1.9) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

- in einer Entfernung von mehr als 3 Metern oder weniger als 5 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftmädern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;
- auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftmädern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von mehr als 3 Metern oder weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen;
- in der Nähe von Kreuzungen, in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Verlängerung des nächstliegenden Randes der Querstraße, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den an Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den außerhalb von Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, außer für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrslichtzeichen sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet.
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den Verkehrsschildern, außer für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrsschilder sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet.

P1.10) Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

- in einer Entfernung von weniger als 1 Meter sowohl vor wie auch hinter einem anderen haltenden oder parkenden Fahrzeug und überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu einem anderen Fahrzeug oder dessen Hinausfahren verhindern würde;
- in einer Entfernung von weniger als 15 Metern beiderseits eines Schildes, das eine Bus-, Trolleybus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigt;
- vor Einfahrten von Privatgrundstücken, außer für Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen lesbar an diesen Einfahrten angebracht ist;
- überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu Parkplätzen, die außerhalb der Fahrbahn liegen, verhindern würde;
- außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der Fahrbahn einer mit dem Verkehrsschild B9 gekennzeichneten öffentlichen Straße;
- auf der Fahrbahn, wenn diese in Fahrspuren unterteilt ist, außer an den mit dem Verkehrsschild E9a oder E9b gekennzeichneten Stellen;
- auf der Fahrbahn, längs der in Artikel 75.1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße vorgesehenen unterbrochenen gelben Linie;
- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wo ein anderes Fahrzeug auf der entgegengesetzten Seite bereits hält oder parkt und das Kreuzen von zwei anderen Fahrzeugen dadurch erschwert würde;
- auf der mittleren Fahrbahn einer öffentlichen Straße mit drei Fahrbahnen;
- außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der linken Seite der Fahrbahn einer öffentlichen Straße, die zwei Fahrbahnen umfasst, oder auf dem Trennstreifen, der diese Fahrbahnen trennt.

P1.11) Es ist untersagt, die Parkscheibe auf falsche Zeitangaben einzustellen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bevor das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

P1.12) Es ist untersagt, Motorfahrzeuge, die außer Betrieb sind, oder Anhänger mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, Kraftfahrzeuge, Züge miteinander verbundener Fahrzeuge und Anhänger mehr als acht Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer an den mit den Verkehrsschildern E9a, E9c oder E9d gekennzeichneten Stellen.

Es ist untersagt, Reklamewagen mehr als drei Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

P1.13) Die Nichtanbringung der in Artikel 27.4.3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten Sonderkarte oder des durch Artikel 27.4.1 desselben Erlasses hiermit gleichgestellten Dokuments an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des auf einem für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplatz abgestellten Fahrzeugs.

P1.14) Nichtbeachtung der Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und vom Typ E9 in Bezug auf das Halten und Parken.

P1.15) Nichtbeachtung des Verkehrsschildes E11.

P1.16) Es ist untersagt auf den Markierungen von Leitinseln und Sperrflächen zu halten oder zu parken.

P1.17) Es ist untersagt auf den in Artikel 77. 5 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße definierten, die Stellplätze abgrenzenden weißen Markierungen, in denen die Fahrzeuge stehen müssen, zu halten oder zu parken.

P1.18) Es ist untersagt auf den schachbrettartigen Markierungen, bestehend aus weißen Vierecken, zu halten oder zu parken.

P1.19) Nichtbeachtung des Verkehrszeichens C3 in den Fällen, in denen die Verstöße mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden.

t) Nichtbeachtung des Verkehrszeichens F 103 in den Fällen, in denen die Verstöße mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden.

Artikel P2

Verstöße zweiten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 110 EUR geahndet werden:

P2.1) Es ist untersagt mit einem Fahrzeug auf Kraftfahrstraßen zu halten oder zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.

P2.2) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

- auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;

- auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 3 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;

- auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 3 Metern vor diesen Überwegen;

- auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;

- auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht.

P2.3) Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

- überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;

- überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;

- wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde.

P2.4) Es ist untersagt ein Fahrzeug auf Parkplätzen zu parken, die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße gekennzeichnet sind, außer für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten Sonderkarte sind.

Artikel P3

Verstöße vierten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 330 EUR geahndet werden:

P3.1) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug auf Bahnübergängen zu halten oder zu parken.

Artikel P4

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung werden mit einer Verwaltungsstrafe wie folgt geahndet:

Artikel	Kurze Bezeichnung	Verwaltungsstrafe
Artikel P1	Verstöße ersten Grades	55 EUR
Artikel P2	Verstöße zweiten Grades	110 EUR

Artikel P3	Verstöße vierten Grades	330 EUR
------------	-------------------------	---------

Artikel P5 - Übergangsbestimmungen

P5.1) Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

P5.2) Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das In-Kraft-Treten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

P5.3) In Abweichung von den in Artikel P5.1 erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel P5.2 erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

P5.4) In Abweichung von den in Artikel P5.1 erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel P5.2 erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

Artikel P6 – Inkrafttreten

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel P5 tritt vorliegende Verordnung am 01. November 2015 in Kraft.

4. Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls mit der Prokuratorin des Königs und Anpassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung in Bezug auf die gemischten Verstöße

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 23, § 1, Absatz 1, bezüglich der gemischten Verstöße und Artikel 23, § 1, Absatz 5, bezüglich der Verkehrsverstöße;

Aufgrund der Artikel 119bis, 123 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung der Bedingungen und des Modells eines Vereinbarungsprotokolls in Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 09. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und für die Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und 103, erschienen im Belgischen Staatsblatt vom 20. Juni 2014, die ausschließlich mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden;

Nach Durchsicht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen;

In Erwägung, dass der Königliche Erlass vom 21. Dezember 2013 die Modalitäten zur Verabschiedung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Gemeinden und der Staatsanwaltschaft zur besseren Verfolgung der gemischten Verstöße im Rahmen der kommunalen Verwaltungssanktionen festlegt;

In Erwägung, dass in ihrer aktuellen Fassung die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen in ihrem Artikel 181 vorsieht, Verstöße gegen aufgehobene Bestimmungen aus Titel X des Strafgesetzbuches mit Polizeistrafen zu ahnden;

Dass Artikel 182 der oben genannten Verordnung gemischte Straftaten ersten Grades ebenfalls mit einer Polizeistrafe ahndet;

Dass Artikel 183 der oben genannten Verordnung gemischte Straftaten zweiten Grades gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, für den Fall, dass der Prokurator des Königs innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mitgeteilt hat, dass er, ohne den Tatbestand des Verstoßes anzuzweifeln, die Taten nicht weiter verfolgen wird oder innerhalb derselben nicht mitgeteilt hat, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder, dass er der Meinung ist, das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einzustellen, mit einer Verwaltungsstrafe von Maximum 350 EUR ahndet;

In Erwägung, dass die Bürgermeister der Polizeizone Weser-Göhl sich für eine administrative Verfolgung der gemischten Verstöße zweiten Grades der Artikel 537 (böswillige Zerstörung von Bäumen) und 561, 1° (nächtliche Ruhestörung) des Strafgesetzbuches aufgrund ihres starken Bezugs zur öffentlichen Ordnung ausgesprochen haben;

Dass die Verfolgung der übrigen gemischten Verstöße ersten und zweiten Grades durch den Prokurator des Königs gewährleistet bleiben soll;

In Erwägung, dass mangels Vereinbarungsprotokoll zwischen Gemeinden und Staatsanwaltschaft für beide Parteien ein administrativer Mehraufwand entsteht;

Dass der kommunale Sanktionsbeamte nicht über die Befugnis verfügt, Polizeistrafen zu verhängen;

Dass eine Anpassung der entsprechenden Artikel der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung und die Unterzeichnung des Vereinbarungsprotokolls somit eine effizientere Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Polizeizone erlauben;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 23 §1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 die Unterzeichnung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen Gemeinden und Staatsanwaltschaft Bedingung zur Verfolgung der unter Artikel 3, 3° des Gesetzes vom 24. Juni 2013 vorgesehen Parkvergehen ist;

Beschließt einstimmig:

1) das Vereinbarungsprotokoll bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks Eupen gemäß beiliegendem Muster zu genehmigen;

2) Artikel 181 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen zu streichen;

Artikel 181

Mit einer Polizeistrafe wird geahndet:

181.1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Artikel 552, 5);

181.2. wer seinen Hund hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Vorübergehende angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzungen oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Artikel 556, 3);

181.3. wer mit Steinen oder anderen harten Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Wagen mit Aufhängung, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer wirft (ehemals Titel X, Artikel 557, 4);

181.4. wer an einem Ort, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer er ist, ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) zum Nachteil eines anderen böswillig tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Artikel 557, 5);

181.5. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines Anderen durch freies herumlaufen lassen von Geisteskranken oder Tobsüchtigen, von böartigen oder wilden Tieren oder durch die Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder übermäßige Belastung von Wagen, Pferden, Zug-, Last-, oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 2);

181.6. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelcher Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 3);

181.7. wer gegen Behörden oder Privatpersonen andere als in Titel VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführte Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Art. 561, 7);

181.8. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) oder ein gezähmtes Tier an einem anderen Ort tötet oder schwer verletzt als an dem, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer der Herr des Tieres oder der Schuldige ist (ehemals Titel X, Art. 563, 4).

3) Artikel 182 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen wie folgt zu ersetzen:

„Artikel 182

182.1. Werden gemischte Straftaten ersten Grades genannt, Verstöße gegen die in den Artikeln 398 (vorsätzliche Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 521 Absatz 3 teilweise oder vollständige Zerstörung motorisierter Fahrzeuge) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

182.2. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Lontzen und der Staatsanwaltschaft durch den Prokurator des Königs verfolgt.“;

4) Artikel 183 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren-Lontzen wie folgt zu ersetzen:

„Artikel 183

183.1 Werden gemischte Straftaten zweiten Grades genannt, Verstöße gegen folgende Artikel des Strafgesetzbuchs: 461, 463 (einfacher Diebstahl);

526 (Beschädigung von Grab- oder Denkmälern);

534bis (Graffiti);

534ter (vorsätzliche Beschädigung von fremdem Grundeigentum);

537 (Böswillige Zerstörung von Bäumen);

545 (Beschädigung von Einfriedungen);

559, 1^o (vorsätzliche Beschädigung fremden Mobiliareigentums);

561, 1^o (nächtliche Ruhestörung);

563 2^o (vorsätzliche Beschädigung städtischer oder ländlicher Einfriedungen) und 3^o (Tätlichkeiten und tätliche Beleidigung);

563bis (Vermummungsverbot in der Öffentlichkeit).

183.2 Verstöße gegen die in Artikeln 537 (böswillige Zerstörung von Bäumen) und 561, 1^o (nächtliche Ruhestörung) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Lontzen und der Staatsanwaltschaft durch die Gemeinden administrativ verfolgt und können mit einer Verwaltungsgeldstrafe von 50 bis 350 EUR geahndet werden.

183.3 Verstöße gegen die in Artikeln 461, 463, 526, 534bis, 534ter, 545, 559, 1^o, 563, 2^o und 3^o und 563bis des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Lontzen und der Staatsanwaltschaft durch den Prokurator des Königs verfolgt.“;

5. Antrag Herrn und Frau Heuschen auf Erwerb eines Teils des trocken gelegten Hornbachs – Hochstraße - Prinzip Beschluss

Aufgrund von Art. L1122-19 des KLDD hat das Ratsmitglied M.Crutzen für diesen Punkt die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Teil des trocken gelegten Hornbachs handelt;

Aufgrund des durch das Immobilienerwerbkomitees am 27. Januar 2015 geschätzten Preises von 85,00 Euro / m²;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Genotte, Elsaute, 19 – 4890 Thimister-Clermont vom 07. Mai 2015;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren), 1 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen)

Artikel 1 : Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb durch Herrn und Frau Heuschen eines Teils des trocken gelegten Hornbachs in der Hochstraße zum Preis von 85,00 Euro/ m² im Prinzip zuzustimmen:

- Eine Teilfläche von 112,84 m², gelegen Hochstraße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz und Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.
- Eine Teilfläche von 26,81 m², gelegen Hochstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem. II Flur A, Nr. 134 c.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Antrag Ores auf Erwerb eines Geländeabsplisses für die Errichtung einer E-Kabine - Johberg – Verabschiedung und Genehmigung des Vorverkaufsvertrages

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländeabspliss im Johberg handelt;

Aufgrund des durch das Immobilienerwerbkomitees am 31. März 2015 geschätzten Preises von 20,00 Euro / m² (Gesamtpreis 1.000,00 Euro);

In Anbetracht, dass im Vergleich mit anderen Grundstücken bzw. Grundstückspreisen, das Gemeindegremium beschlossen hat, den Preis auf 85,00 Euro/m² anzuheben.

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Genotte, Elsaute, 19 – 4890 Thimister-Clermont vom 02. Februar 2015;

Aufgrund dass ORES beabsichtigt eine Elektrokabine auf diesem Gelände zu errichten;

Nach Durchsicht des schriftlichen Einverständnisses von Ores den Geländeabspliss in Höhe von 85 EUR/m² zu erwerben;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 02. September 2015 zum Erwerb eines Geländeabsplisses für die Errichtung einer E-Kabine Johberg durch Ores;

Aufgrund der vom 03. September 2015 bis zum 17. September 2015 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und et incommodo“ bezüglich des Erwerb eines Geländeabsplisses für die Errichtung einer E-Kabine Johberg durch Ores;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Nach Durchsicht des Vorverkaufsvertrages der interkommunalen kooperativen Vereinigung mit beschränkter Haftung ORES Assets für besagten Geländeabspliss;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren), 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

Artikel 1: Den Geländeabspliss mit einer Fläche von 50 m², gelegen Johberg welcher öffentliches Eigentum ist ,in privatem Eigentum der Gemeinde zu klassieren.

Artikel 2 : Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländeabsplisses im Johberg zum Preis von 85,00 Euro/ m² zuzustimmen:

Einen Geländeabspliss mit einer Fläche von 50 m², gelegen Johberg zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz.

Artikel 3 : Den Wortlaut des vorliegenden Vorverkaufsvertrages der interkommunalen kooperativen Vereinigung mit beschränkter Haftung ORES Assets gutzuheißen, und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 4 :Das Immobilienerwerbkomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 5: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 6 : Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

7. Intradel – Gesellschaftssteuer auf Interkommunalen – Antrag auf Übernahme durch die Gemeinde im Sinne des Steuerdekretes der Wallonischen Region vom 22. März 2007

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels 1122-30;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region, insbesondere der Artikel 3, 8 und 18;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen Abgaben;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen INTRADEL;

Aufgrund der Artikel 17 und folgende des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, aus denen hervorgeht, dass die Interkommunalen INTRADEL nach dem System der Gesellschaftssteuer für die ab dem 01. Januar 2015 erwirtschafteten Erträge besteuert werden müssen;

In Erwägung, dass – in Anbetracht der Nichtabzugsfähigkeit der Umweltabgaben von der Gesellschaftssteuer – diese Änderung der Besteuerungsregelung der Interkommunalen eine zusätzliche Belastung der Gemeinde mit steuerlichen Mehrkosten in Höhe von 51,5 % des Betrags der vorgenannten Abgaben zur Folge haben wird;

Aufgrund der Artikel 3 und 8 des Steuerdekrets vom 22. März 2007, der unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit für die Gemeinde vorsieht, an die Stelle des Abgabepflichtigen für die Erklärung dieser Abgabe und dessen Zahlung zu treten;

In Erwägung, dass dieses Substitutionsprinzip in Steuerangelegenheiten zugelassen ist und, dass keine verbotene Scheingestaltung gegenüber der Steuerbehörde und demzufolge kein Steuerbetrug vorliegt, wenn die Parteien – um eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen zu können – unter Nutzung der Vertragsfreiheit ohne jedoch gegen gesetzliche Verpflichtungen zu verstoßen Handlungen begehen, deren gesamten Folgen sie annehmen, auch wenn diese Handlungen mit dem einzigen Ziel erfolgen, die Steuerlast zu verringern;

In Erwägung, dass das Urteil BREPOELS vom 06. Juni 1961 das Prinzip der rechtmäßigen Wahl der günstigsten Beteuerung festschreibt und, dass das Steuerdekret vom 22. März 2007 den Gemeinden ausdrücklich erlaubt, auf diesen Mechanismus zurückzugreifen;

In Erwägung, dass hierdurch die Gemeinde die Belastung durch die steuerlichen Mehrkosten infolge der Nichtabzugsfähigkeit der regionalen Umweltabgabe von der Gesellschaftssteuer vermeidet;

In Erwägung außerdem, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung die Interkommunalen INTRADEL vorschlägt, die Gemeinde bei der Umsetzung der administrativen Schritte zur Erklärung der Abgaben zu unterstützen;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 3, 8 und 18 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 jede Interkommunale solidarisch verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist;

In Erwägung, dass – in Anbetracht insbesondere der der Interkommunalen übertragenen Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle – vorgeschlagen wird, letzterer die administrativen Schritte in Bezug auf die Erklärung der Abgabe und deren Zahlung anzuvertrauen;

In Erwägung, dass der vorliegende Beschluss keine finanziellen Auswirkungen hat, insofern der Substitutionsmechanismus keine Erhöhung der bereits an die Interkommunale überwiesenen Beträge zur Folge hat und dass, demzufolge, gemäß Artikel L1124-40 kein Gutachten des Finanzdirektors erforderlich ist;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Schöffen R.Franssen;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, J.Grommes, I.Schiffllers, W.Heeren), 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 2 Enthaltungen (P.Thevissen, G.Renardy):

I. Abgabe für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren (TVZ)

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 3 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen INTRADEL zu treten, die als Betreiber des TVZ für die Abgabe auf die Aufnahme der Abfälle in TVZ als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale INTRADEL zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

II. Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 8 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen INTRADEL zu treten, die als Betreiber der Abfallverbrennungsanlage für die Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale INTRADEL zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Die übertragene Aufgabe betrifft ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen der Abgabepflichtigen der im Dekret vom 6. Mai 1999 vorgesehenen wallonischen Abgaben.

8. Ankauf von Klassenmobiliar für die Schule Herbesthal - Genehmigung der Ausgaben

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Lieferaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund, dass der Preis des Ankaufs sich auf 11.582,12 EUR inkl. MwSt. beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Subsidienzusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Summe von 6.949,27 € vom 9. September 2015 vorliegt;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel in der nächsten Haushaltsplananpassung 2015 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex des lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Den Ankauf des Schulmobiliars im Werte von 11.582,12 EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

Artikel 2 : Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

Artikel 3: Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

9. Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn - Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes des Jahres 2014 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn;

Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2015 unter Artikel 56104/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR für das Geschäftsjahr 2015 zu gewähren.

10. Finanz- und Tätigkeitsbericht 2014 der V.o.G. Mehrzweckhalle - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts des Jahres 2014 und der Bilanz 2014 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2015 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2014 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz 2014 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR für das Jahr 2015 zu gewähren, sowie die in 2014 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

11. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 –

Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus von Walhorn in der Sitzung vom 28.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 04.08.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am gleichen Tag zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 08.09.2015;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2016 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 29.281,12 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	36.771,18 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>24.961,82 EUR</u>
Total Einnahmen:	61.733,00 EUR
- Ausgaben bezüglich der Ausübung des Kultes A.I:	10.705,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II :	35.628,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben A.III :	<u>15.400,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	61.733,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	36.771,18 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>24.961,82 EUR</u>
Total Einnahmen:	61.733,00 EUR
- Ausgaben bezüglich der Ausübung des Kultes A.I:	10.705,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II :	35.628,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben A.III :	<u>15.400,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	61.733,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet – 1. Haushaltsanpassung 2015 –

Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29. September 2014, durch welchen der Gemeinderat dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet ein günstiges Gutachten erteilt hat;

Nach Durchsicht des am 25. August 2015 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhaltenen, hier beiliegenden abgeänderten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für folgende Haushaltsabänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen

- Neu-Moresnet zu erteilen:

Einnahmen

Vorheriger Betrag: 105.900,08 EUR

Erhöhung:	22.269,84 EUR
Senkung:	-2.720,02 EUR
Neuer Betrag:	125.450,00 EUR

Ausgaben

Vorheriger Betrag:	105.900,08 EUR
Erhöhung:	27.615,00 EUR
Senkung:	-8.065,08 EUR
Neuer Betrag:	125.450,00 EUR

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 – Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. August 2015, zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht dass die Gemeinde diesen Haushalt am 25. August 2015 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung ;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

Ordentliche Einnahmen:	89.879,78 €
Außerordentliche Einnahmen:	9.970,22 €
Total Einnahmen:	99.850,00 €

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	17.430,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	77.420,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	5.000,00 €
Total Ausgaben:	99.850,00 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

14. Zusatzpunkt:

Nach vorstehender Beschlussfassung schlägt der Bürgermeister – Vorsitzende den Anwesenden vor, die Beschlussfassung zu der am 25.09.2015 von Ratsmitglied I.Schiffers eingereichten zusätzlichen Punktes im Anschluss an Punkt 13 vorzunehmen.

Einstimmig hat der Gemeinderat den Zusatzpunkt angenommen.

Beschluss über die Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlicher Untersuchungen auf der Internetseite der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Artikels L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Informationen in der Vergangenheit über öffentliche Untersuchungen auf der Webseite der Gemeinde Lontzen zu verbessern gewesen wären;

In Anbetracht, dass es im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Gemeinde liegt einen möglichst breiten Zugang zur Information über öffentliche Untersuchungen zu ermöglichen;

In Anbetracht, dass ein Ziel einer öffentlichen Untersuchung ist, eine gute Nachbarschaft zu ermöglichen;

In Anbetracht, dass Nachbargemeinden öffentliche Untersuchungen auf der Gemeindegewebseite veröffentlichen;

In Anbetracht, dass die Veröffentlichung über die Internetseite die gesetzlichen Veröffentlichungsprozeduren nicht ersetzen, sondern ergänzen;

In Anbetracht, dass ein gleichlautender Vorschlag mündlich in der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015 unterbreitet wurde;

In Anbetracht, dass ab Dienstag, den 22. September die neue Webseite der Gemeinde Lontzen online ist und die neue Webseite die Rubriken „Bekanntmachungen“ und „Verkehr“ auf der Startseite ausdrücklich die Bekanntmachung von Untersuchungen vorsieht;

In Anbetracht, dass bereits in der Testphase der Internetseite die Bekanntmachungen veröffentlicht wurden und es selbstverständlich auch auf der neuen Webseite so gehandhabt wird;

Gehört das Ratsmitglied I.Schiffers in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Generaldirektors P.Neumann und des Schöffen R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung, für den Zeitraum der Untersuchung, auf der Internetseite www.lontzen.be zu veröffentlichen.

15. Dringlichkeitspunkt:

Bezeichnung eines effektiven Mitglieds und Ersatzmitglieder des ÖSHZ.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Art.L1122-24 des K.L.D.D. ;

In Anbetracht, dass sich folgende der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit der von Herrn Bürgermeister A. LECERF vorgetragene Angelegenheit ausgesprochen haben :

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen;

In Anbetracht, dass sich demnach alle der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit ausgesprochen haben und diese Angelegenheit folglich in der gegenwärtigen Sitzung gemäß Artikel L1122-24 Absatz 2 des K.L.D.D. behandelt werden kann ;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie dasselbe durch Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 23.11.2000 und am 19. September 2006 abgeändert wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte;

In Anbetracht, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 der Sozialhilferat von Lontzen sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

Nach Durchsicht des Schreibens von Frau L. Gauder vom 29. September 2015, in dem sie seinen Rücktritt aus dem Sozialhilferat mitteilt;

In Anbetracht, dass keine weiteren durch die Fraktion Energie vorgeschlagenen Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen;

In Anbetracht, dass in diesem Fall Artikel 17 des Grundlagengesetzes Anwendung findet;

Nach Durchsicht der am 30.09.2015 eingereichten Liste zur Bezeichnung eines effektiven und mehrerer Ersatzmitglieder:

Effektives Mitglied	Adresse	Ersatzmitglied	Adresse
Frau Meessen Martha	Limburger Straße 189	Frau Schiffers Isabelle	Mühlenweg 1d

In Anbetracht, dass die vorgeschlagenen Kandidaten die im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 aufgeführten Wahlbedingungen erfüllen und sich in keinen in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen von Unvereinbarkeit befinden;

In Anbetracht, dass die vorgeschlagenen Kandidaten demnach laut Artikel 17 des Grundlagengesetzes für gewählt zu erklären sind;

BESCHLIESST :

- 1) Frau Meessen Martha, wohnhaft Limburger Straße 189 in 4710 Lontzen, wird gemäß Artikel 17 Abs. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren als effektives Mitglied des Sozialhilferates als gewählt erklärt;
- 2) Das Ersatzmitglied, Frau Schiffers Isabelle wohnhaft Mühlenweg 1 d in 4710 Lontzen der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen wurden, als gewählt;
- 3) Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Lontzen sowie an die zuständige Aufsichtsbehörde.

16. Dringlichkeitspunkt:

Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages aus Gründen der Dringlichkeit

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L-1122-24 betreffend der Dringlichkeit, wofür sich alle Mitglieder des Gemeinderates ausgesprochen haben: A. Lecerf – Bürgermeister, R.

Franssen, S. Houben-Meessen, O. Audenaerd, K. Cormann – Schöffen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, M. Ketgen-Guerrero, L. Ortmanns, P. Thevissen, J.Grommes, I. Schiffers, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, M. Crutzen, Y. Heuschen und W. Heeren – Gemeinderatsmitglieder;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend des Besoldungsstatutes und der ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ sowie seinen Abänderungen in Bezug auf die Anwerbung eines/r Verwaltungsangestellten D4 oder D6;

Aufgrund dessen, dass ein Personalmitglied des Finanzdienstes aus unfallbedingten Gründen ab dem 28. September 2015 für längere Dauer abwesend sein wird;

In Anbetracht dessen, dass es demnach aus organisatorischen Gründen und dringend auszuführenden Arbeiten, unter anderem der Erstellung der Haushaltabänderung und des Gemeindehaushaltes für das Geschäftsjahr 2016

unerlässlich ist, eine Vertretung in der Verwaltung für die Dauer der Abwesenheit des aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Personalmitgliedes anzuwerben und zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 2 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass zwecks Anwerbung von Vertragspersonalmitgliedern, die unter zeitlich befristetem Vertrag, Vertretungsvertrag oder Vertrag für eine deutlich bestimmte Arbeit stehen die Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) erforderlich ist, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 3 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass das Gemeindegremium in außergewöhnlichen, gebührend begründeten Situationen ein spezifisches Anwerbungsverfahren festlegen kann, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Anwendung eines Prüfungsverfahrens mit einschließt;

In Anbetracht dessen, dass die übliche Anwerbungsprozedur der Gemeinde Lontzen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und die Arbeiten der Verwaltung in Folge dessen nicht fristgerecht fertiggestellt werden könnten, ist es angebracht ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren einzuleiten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2010, wodurch der Gemeinderat dem Gemeindegremium die Delegation bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag in Anpassung seines Beschlusses vom 29. Mai 2006 überträgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages zwecks Ersatz eines aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Personalmitgliedes vorzunehmen.
2. Das Gemeindegremium aus Gründen der Dringlichkeit zu ermächtigen ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren gemäß Artikel 15 § 1 Punkt 2. des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals vorzunehmen.

17.Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Energie Fraktion (I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren) hat dem Gemeindegremium folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Frage an den Bürgermeister und den Schöffen für Finanzen

Lontzen-meets.be

Am 23.09 war aus der Presse zu entnehmen, dass die Gemeinde Lontzen sich an der neuen Webseite zur Vermarktung der nördlichen DG-Region als Tagungsort beteiligt. Für unsere Gemeinde ist die Seite lontzen-meets.be.

Zudem erfahren wir die Budgetierung des Projektes erst über die Presse. Dazu unsere Fragen:

1. Wann wurde dieses Projekt auf Gemeindeebene besprochen?
2. Weshalb fehlen auf der Webseite die Gastronomen (Dorfgaststätten, Bäckereien, Imbisse, Eisdielen,...), Festsäle, Tagungsmöglichkeiten (z.B. Haus Harna) und und und ... der Gemeinde Lontzen?
3. Wer hat sich um dieses Projekt gekümmert – oder wer wird es tun und wie werden unsere Anbieter kontaktiert? Wer wird diese Internetseite für Lontzen betreuen?
4. Was sind die Kosten der Erstellung der Webseite für unsere Gemeinde, und welches sind die jährlichen Wartungs- und Hostingkosten?
5. Muss die Gemeinde Lontzen sich an den Personalkosten des RSM, der die Anfragen verwaltet, beteiligen?

Antwort von Bürgermeister A.Lecerf:

Das Projekt wurde am 12.05.2015 in der Tourismuskommission besprochen und im Prinzip gutgeheißen. Da die Internetseite im Umbruch war, wurden informelle erste Kontakte geknüpft. Einige positive jedoch auch reservierte Reaktionen wurden erörtert. Aline Brockmanns begleitete die Gemeinde bei dem Projekt und war auch bei mehreren Versammlungen anwesend. Sie hatte auch direkten Kontakt zum Rat für Stadtmarketing.

Die Kosten der Internetseite belaufen sich auf insgesamt 5000 €. Davon übernimmt die deutschsprachige Gemeinschaft 2.500 €, die Stadt Eupen übernimmt 1.500 € und die Gemeinden Raeren, Kelmis und Lontzen jeweils 500 €. Dieser Betrag wurde bereits in der 2. Haushaltsabänderung 2014 vorgesehen.

Die Pflege der Webseite wird vom Rat für Stadtmarketing übernommen. Somit entstehen für die Gemeinde keine Personalkosten. Am 19. Oktober 2015 wird Herr Alain Brock vom Rat für Stadtmarketing das Projekt hier in der Gemeinde vorstellen. Dort können dann Anregungen geäußert werden.

Frage 2:

Frage an den Bürgermeister,

Im September findet stets das alljährliche Treffen der Regierung der DG mit den Gemeinden statt, um die Planung der lokalen Infrastrukturmaßnahmen zu besprechen.

Am 27. Juli haben wir seitens des Generaldirektors den „Außerordentlichen Investitionsplan der Gemeinde 2015-2020“ erhalten. Dieser ist aber nicht terminiert.

Daher unsere Frage:

- Wer war beim Treffen DG Regierung – Gemeindegremium anwesend?

- Welche Terminierung wurde der DG-Regierung für folgende Projekte mitgeteilt? (Fuhrpark Lontzen: 480.000 EUR; Ausbau und Modernisierung Gemeindehaus: 1.200.000 EUR; GS Herbesthal Toilettentrakt : 50.000 EUR; GS Walhorn Bewegungsraum: 507.768 EUR; SAR + Jugendtreff : ???)
 - Ist abzuschätzen, dass diese Projekte im Finanzrahmen bleiben, der uns am 27. Juli 2015 zugeschickt wurde? Wobei das Projekt SAR Herbesthal mit Fragezeichen versehen wurde. In welchem Finanzrahmen wird sich dieses Projekt bewegen?

Antwort von Schöffe R.Franssen:

Beim Treffen der DG Regierung und der Gemeinde waren A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd und M.Staner anwesend.

Der Schöffe erklärt folgende Tabelle:

PROJEKT	KOSTEN 2015-2020 (Juli 2015)
Fuhrpark Lontzen	480.000 soll im Registrierungskatalog bleiben
Ausbau und Modernisierung Gemeindehaus	1.200.000 soll im Registrierungskatalog bleiben
GS Herbesthal Toilettentrakt	50.000 in 2016 soll ein Architekt bezeichnet werden
GS Walhorn Bewegungsraum	507.768 soll im Registrierungskatalog bleiben
SAR + Jugendtreff	Eventuell Zusage Wallonischen Region 2016 und eventuell 2017 Deutschsprachige Gemeinschaft

Die Gemeinde legt in 2016 die Priorität auf die Erneuerung der Fenster in den Schulen.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**